

113. Welcher Zeitpunkt ist für die Bemessung des Schadensersatzes bei der Beschädigung einer Sache maßgebend?

VL Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1921 i. S. B. (Bekl.) w. D. (Kl.).
VI 68/21.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Juni 1918 geriet ein Pferd des Klägers auf ein von dem Beklagten gepachtetes Kohlfeld und richtete dort Schaden an. Der Beklagte und sein Knecht suchten es zu vertreiben und warfen nach ihm mit Stöcken und Latten. Ein Wurf traf das Auge, das verloren ging. Der Kläger forderte deshalb Schadensersatz, zunächst in Höhe von 3000 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. In dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs erhöhte der Kläger seine Forderung auf 6600 M und drang mit diesem Verlangen in beiden Vorinstanzen durch. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

In den Vorinstanzen ist dem Kläger ein Schadenserfaz von 6600 *M* deswegen zugesprochen worden, weil es sich um ein sehr wertvolles junges Tier gehandelt habe, das nach dem Gutachten des Sachverständigen zur Zeit der Urteilsfällung einen Wert von 22000 bis 25000 *M* im unverletzten Zustande gehabt hätte, durch die Verletzung aber um 30—40 v. H. entwertet sei. Diese Bewertung hält die Revision für rechtsirrig und führt aus, daß sie gegen §§ 249 flg., 286 BGB. verstoße. Nicht der Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern der der Entstehung des Schadens sei maßgebend, Kläger möge Verzugsschaden verlangen können, dahin sei aber der durch das Sinken des Gelbwertes entstehende Schaden nicht zu rechnen.

Mit diesem Angriff kann die Revision nicht durchbringen. Gemäß § 249 BGB. hat der Schadenserfazpflichtige den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersaz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist aber, wie im vorliegenden Falle, die Herstellung nicht möglich, so muß der Gläubiger nach § 251 BGB. in Geld entschädigt werden. Diese Entschädigung ist, wie schon der erste Zivilsenat, *RGZ.* Bb. 101 S. 419, im Falle des Verlustes von Sachen angenommen hat, so zu bemessen, daß der Geschädigte den vollen Gelterfaz für allen Schaden erhält, der sich, einschließlich etwa entgangenen Gewinns, als unmittelbare oder mittelbare Folge des schädigenden Ereignisses darstellt. Der Kläger muß hiernach so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn er sich noch im Besitze des unverletzten Pferdes befände. Das geschieht nicht, wenn ihm nur 30 v. H. des Wertes zugesprochen werden, den das Pferd zur Zeit des Unfalls hatte, die seitdem eingetretene große Preissteigerung aber, die nicht als halb vorübergehend angesehen werden kann, außer Betracht gelassen wird. Daß für die Bemessung der Höhe eines Schadens stets nur die zur Zeit seines Eintritts bestehenden Verhältnisse maßgebend seien, ist nicht zutreffend (*RGZ.* Bb. 98 S. 56, vgl. auch Bb. 102 S. 143), vielmehr ist die gesamte Sachlage zu beachten, wie sie sich zur Zeit des Urteils darstellt, und dem Kläger im Rahmen der gestellten Anträge Ersaz für alle Schäden zu gewähren, die sich in diesem Zeitpunkt als Folgen der Verletzung des Pferdes ergeben. Der ursächliche Zusammenhang wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Preisgestaltung wesentlich durch den Krieg und seine Folgen bestimmt worden ist, denn ohne die Verletzung des Pferdes würde dessen Mehrwert dem Kläger zugute gekommen sein. Ob und inwieweit der Gebrauchswert des Pferdes für den Kläger durch die Verletzung vermindert worden ist, kann auf sich beruhen, weil der Kläger Anspruch auf den Ersaz seines vollen Schadens hat, der sich nicht auf den Gebrauchswert beschränkt. . . .